

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design   Freie Kunst   Medienkunst mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph. D.)</b>	Ausgabe <b>18/2011</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. G und M</b>	Telefon <b>3206</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design | Freie Kunst | Medienkunst mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Studienordnung; der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 16. März 2011 die Studienordnung beschlossen; der Rat der Fakultät Medien hat am 9. Februar 2011 die Studienordnung beschlossen.  
Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 15. Juli 2011 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldung zum Promotionsstudium
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Mentorensystem
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Graduiertenseminar, Graduiertenkolloquium
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Zwischenergebnisse
- § 12 Ph.D.-Arbeit
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### Anlage

Studienablaufplan

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für den Promotionsstudiengang Kunst und Design | Freie Kunst | Medienkunst mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.).

## **§ 2 – Studienziel**

(1) Das Ziel des Promotionsstudienganges ist es, die Ph.D.-Studierenden mittels eines begleitenden, strukturierten Qualifikationsangebots zu befähigen, eine Ph.D.-Arbeit auf der Grundlage künstlerischer oder gestalterischer Praxis und wissenschaftlicher Reflexionen und Forschungen anzufertigen.

(2) Die Ph.D.-Arbeit besteht gleichgewichtig aus einem wissenschaftlichen und einem künstlerischen oder gestalterischen Teil.

## **§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt einen qualifizierten künstlerischen oder gestalterischen Abschluss eines in Deutschland oder im Ausland absolvierten Magister-, Master- oder Diplomstudienganges voraus, der dem Profil der Fakultät Gestaltung oder des Studienganges Medienkunst/Medien-gestaltung der Fakultät Medien entspricht, oder, bei besonderer Eignung, den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studienganges in einem entsprechenden künstlerischen oder gestalterischen Studiengang. Die besondere Eignung wird durch die Ph.D.-Graduierungskommission festgestellt. Unter qualifizierten Abschlüssen werden im folgenden Abschlüsse mit einer Gesamtnote „gut“ oder besser verstanden.

(2) Deutschsprachige Studierende müssen englische Sprachkenntnisse (TOEFL 550) nachweisen, fremd-sprachige Studierende müssen außerdem durch DSH-2 oder Test DaF (mind. 4 x TND4) deutsche Sprach-kenntnisse nachweisen.

(3) Dem formlosen Antrag auf die Aufnahme in den Promotionsstudiengang sind beizufügen:

- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss nach Absatz 1;
- die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden.
- die Beschreibung eines innovativen Ph.D.-Vorhabens; diese Beschreibung soll eine Darstellung zum Ziel der Arbeit, einen Arbeits- und einen Zeitplan enthalten und einen Umfang von 3.500 – 4.000 Wörtern haben. Arbeits- und Zeitplan sollen erkennen lassen, dass das Vorhaben voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.
- die Dokumentation einer Auswahl bisheriger künstlerischer oder gestalterischer Arbeiten, soweit vorhanden: Ausstellungskataloge, Liste über Ausstellungen und öffentliche Präsentationen, Presseberichte o. ä.

(4) Das Konzept muss von zwei Mentoren angenommen und betreut werden (Mentorensystem).

## **§ 4 – Anmeldung zum Promotionsstudium**

(1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt, kann bei der Graduierungskommission die Aufnahme in das Promotionsstudium beantragt werden.

(2) Der Antrag ist auf eine der drei Fachrichtungen im Promotionsstudiengang zu richten: „Kunst und Design“ oder „Freie Kunst“ oder „Medienkunst“.

(3) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme des Antrages und die Betreuung des Kandidaten.

(4) Es soll eine enge wissenschaftliche und künstlerische oder gestalterische Arbeitsbeziehung zu den Lehr- und Forschungsaktivitäten der Fakultät Gestaltung oder des Studienganges Medienkunst/ Mediengestaltung der Fakultät Medien bestehen.

(5) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, benennt die Graduerungskommission auf dessen Antrag hin einen anderen Mentor.

(6) Die Fakultät richtet ein Graduiertenseminar ein, in dem der Kandidat wissenschaftlich-methodische Kenntnisse erwerben kann sowie ein Graduiertenkolloquium, in dem er seine Arbeiten vorstellen kann.

## **§ 5 – Studienbeginn**

Das Studium im Promotionsstudiengang beginnt zum Wintersemester.

## **§ 6 – Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. Das Studium im Promotionsstudiengang ist modularisiert und hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten (LP), davon 60 Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen und Kolloquien des Studienprogramms und 120 LP für die Ph.D.-Arbeit.

(2) Nach Abschluss des obligatorischen Studienprogramms entscheidet die Ph.D.-Graduerungskommission über eine möglicherweise insgesamt kürzere Studienzeit.

(3) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss möglich.

## **§ 7 – Mentorensystem**

(1) Der interdisziplinäre Ansatz des Studienganges sieht neben der Betreuung im Rahmen des Ph.D.-Curriculums eine Begleitung der Studierenden in Form eines Mentorenprogramms vor. Jeder Studierende wird während der gesamten Studienzeit persönlich von zwei Professoren betreut, wobei ein Mentor die wissenschaftlichen Lehrgebiete vertritt, der andere die künstlerischen oder gestalterischen. Einer der beiden Mentoren muss Mitglied der Fakultäten Gestaltung oder Medien sein. Der andere Mentor kann – nach Zustimmung durch die Ph.D.-Graduerungskommission – auch aus einer anderen Fakultät oder Hochschule kommen oder sich durch ein allgemein anerkanntes künstlerisches oder gestalterisches Werk ausweisen. Die Studierenden können selbst Mentoren auswählen und vorschlagen. Die Wahl der Mentoren ist von der Ph.D.-Graduerungskommission zu bestätigen, wobei der fachliche Bezug beachtet werden soll.

(2) Mindestens einmal im Semester findet ein Treffen zwischen Mentoren und Studierenden statt, in dem der individuelle Forschungsplan der Ph.D.-Arbeit des Studierenden besprochen wird.

## **§ 8 – Inhalte des Studiums**

(1) Das Studienprogramm dient der begleitenden und unterstützenden Durchführung einer wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Forschungsarbeit.

(2) Das Studienprogramm besteht aus folgenden Veranstaltungen und Leistungen:

- aus dem Graduiertenseminar in Form einer Blockveranstaltung im Umfang von jeweils 6 LP in den ersten vier Semestern;
- aus dem Graduiertenkolloquium im Umfang von 12 LP in der gesamten Studienzeit;

(3) Das Studienprogramm besteht ferner aus der Teilnahme an:

- Schlüsselqualifikationen im Gesamtumfang von 18 LP;
- sowie der Durchführung eines Tutoriums (6 LP).

- (4) Im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden Lehrveranstaltungen u. a. zu folgenden Themen angeboten: Präsentationstechniken, kreatives Schreiben, wissenschaftliches Schreiben, Hochschuldidaktik.
- (5) Im Tutorium sollen die Ph.D.-Studierenden eine eigene Lehrveranstaltung (Seminar, Projekt, Tagung, Workshop) vorbereiten und durchführen. Vorbereitung und Durchführung werden von den Mentoren begleitet.
- (6) Es wird erwartet, dass die Studierenden Lehrangebote in deutscher und englischer Sprache wahrnehmen können. Nach Bedarf werden für ausländische Kandidaten des Promotionsstudiengangs zusätzlich zum Curriculum Sprachkurse durch das Sprachenzentrum der Bauhaus-Universität Weimar angeboten.
- (7) Der Besuch des Graduiertenseminars, des Graduiertenkolloquiums und der anderen, mit LP versehenen Veranstaltungen des Studienprogramms ist im angegebenen Umfang Pflicht.

## **§ 9 – Graduiertenseminar, Graduiertenkolloquium**

- (1) Das Graduiertenseminar soll sich durch seinen vertiefenden Charakter auszeichnen. Im Graduiertenseminar werden übergreifende theoretische und methodologische Fragen erörtert. Das Graduiertenseminar wird von einem Lehrenden aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten der Fakultät Gestaltung für ein Jahr im Voraus geplant und zusammen mit allen Lehrenden der wissenschaftlichen Lehrgebiete der Fakultät Gestaltung und der Fakultät Medien angeboten und betreut.
- (2) Das Graduiertenkolloquium dient der Vorstellung von Zwischenergebnissen der Ph.D.-Arbeit und dem gemeinsamen, interdisziplinären Gespräch der Ph.D.-Studierenden. Im Graduiertenkolloquium stellen die Ph.D.-Studierenden eigene Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit ihrer künstlerischen oder gestalterischen Arbeit vor.

## **§ 10 – Leistungsnachweise**

Im Rahmen des Studienprogramms müssen mindestens 180 Leistungspunkte erbracht werden. Die Abfolge ist aus dem Studienablaufplan (Anlage) abzulesen.

## **§ 11 – Zwischenergebnisse**

- (1) Jeder Ph.D.-Studierende ist verpflichtet, jährlich über die Arbeitsfortschritte seiner Ph.D.-Arbeit im Graduiertenkolloquium in Form eines Vortrages und einer Werkpräsentation zu berichten.
- (2) In den drei Jahren des Promotionsstudiums absolviert der Ph.D.-Studierende folgende Arbeitsschritte:
- (a) Im ersten Studienjahr einen ersten Entwurf der inhaltlichen Strukturierung der wissenschaftlichen und der künstlerischen oder gestalterischen Ph.D.-Arbeit; begleitend dazu trägt der Kandidat im Graduiertenkolloquium zu Methode, Konzept und Theorie vor;
  - (b) das zweite Studienjahr ist in der Regel der Abfassung erster Kapitel der Ph.D.-Arbeit gewidmet; begleitend präsentiert der Ph.D.-Studierende in den Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs die ersten Ergebnisse;
  - (c) im dritten Jahr werden in den entsprechenden Veranstaltungen des Studienganges Teilergebnisse der Ph.D.-Arbeit vorgestellt und diskutiert.
- (3) Über absolvierte Studienleistungen i. S. von Prüfungsvorleistungen wird ein Zeugnis mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgestellt.

## § 12 – Ph. D.-Arbeit

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Vorleistungen des Promotionsstudiums kann die Ph.D.-Arbeit eingereicht werden.
- (2) Die Ph.D.-Arbeit besteht gleichgewichtig aus den inhaltlich miteinander verbundenen wissenschaftlichen und künstlerischen oder gestalterischen Anteilen (Werk und Dokumentation).
- (3) Die Ph.D.-Arbeit muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Abweichungen von dieser Regelung kann die Graduerungskommission genehmigen, wenn eine Begutachtung gesichert ist. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine ausführliche Zusammenfassung in Deutsch beigelegt werden.
- (4) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (5) Die Verwendung bereits veröffentlichter Arbeiten als Teil der Ph.D.-Arbeit ist zulässig, wenn sie aktualisiert worden sind und in einem neuen thematischen Zusammenhang stehen. Eine kumulative Ph.D.-Arbeit ist nicht zulässig.
- (6) In der Arbeit hat der Kandidat in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel er für die Arbeit herangezogen hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.
- (7) Die Ph.D.-Arbeit muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, in der versichert wird, dass sie selbständig verfasst worden ist und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (8) Die schriftlichen Teile der Ph.D.-Arbeit müssen in Maschinschrift vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Graduerungskommission.

## § 13 – Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ph.D.-Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Beschluss der Fakultät Gestaltung am 16. März 2011    Beschluss der Fakultät Medien am 9. Februar 2011

Prof. Dr. Siegfried Gronert  
Dekan Fakultät Gestaltung

Prof. Dr. Andreas Ziemann  
Dekan Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß  
Justitiar

Genehmigt.

Weimar, 15. Juli 2011

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

**Anlage:** Studienablaufplan

Semester	1	2	3	4	5	6	LP
Graduierenseminar	6	6	6	6			24
Graduierenkolloquium		6		6			12
Bereich Schlüsselqualifikationen		6		6	6		18
Tutorium				6			6
Ph.D.-Arbeit: Wissenschaft	12	6	6	6	12	18	60
Ph.D.-Arbeit: Kunst und Design / Freie Kunst / Medienkunst	12	6	12	6	12	12	60
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>